

Beitragsordnung

nach § 6 Satz 2 der Vereinssatzung

§ 1 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag stellt eine jährlich zu entrichtende Summe dar, dessen Höhe sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 2 Höhe des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15 € pro Jahr. § 5, § 6 und § 7 dieser Beitragsordnung sind zu beachten.

§ 3 Fälligkeiten

Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. Januar fällig.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Abweichend von § 3 dieser Beitragsordnung können Vereinsmitglieder sich in folgenden Fällen
 - a. gültige Immatrikulation (Studium, einschließlich Promotion)
 - b. bestehendes Ausbildungsverhältnis
 - c. Elternzeit
 - d. Erwerbslosigkeit
 - e. persönlicher Härtefall nach Ermessen des Vorstandsdurch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis 15. November eines Jahres für das darauffolgende Jahr von der Beitragspflicht befreien lassen.
2. Wenn gem. Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder zu spät für das folgende Jahr eingereicht wird, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag bei fehlender anderweitiger Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand automatisch auf den in §2 genannten Beitrag für das folgende Jahr.

§ 5 Unterjähriger Eintritt

1. Bei einem unterjährigem Eintritt in den Verein berechnet sich der zu zahlende Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr als Anteil der verbleibenden Kalendermonate des Jahres, wie folgt:
 - a. 15 € bei einem Beitrittsdatum zwischen 1.1. und 30.6.
 - b. 5 € bei einem Beitrittsdatum zwischen 1.7. und 30.9.
 - c. 0 € bei einem Beitrittsdatum zwischen 1.10 und 31.12.
2. Abweichend von § 3 dieser Beitragsordnung ist der Beitrag in den Fällen von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Beitritt fällig.

§ 6 Zahlungsweise und Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zur Fälligkeit auf das vom Verein geführte Konto

Name: TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V.
IBAN: DE62 8306 5408 0004 1614 91
BIC: GENODEF1SLR
Bank: Deutsche Skatbank

zu überweisen.

2. Für wiederholt zu spät gezahlte Mitgliedsbeiträge kann nach Ermessen des Vorstandes eine angemessene Mahngebühr verlangt werden. Durch ein Verschulden des Mitglieds verursachte nicht einlösbare Lastschriften können dem Mitglied die dem Verein dadurch entstandenen Kosten nach Ermessen des Vorstands in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Vereinsaustritt

Maßgeblich für die Beitragspflicht ist, dass eine Mitgliedschaft im jeweiligen Kalenderjahr besteht. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Vereinsaustritt ist ausgeschlossen.

Beschlossen am 14.11.2022 in München auf der Mitgliederversammlung.